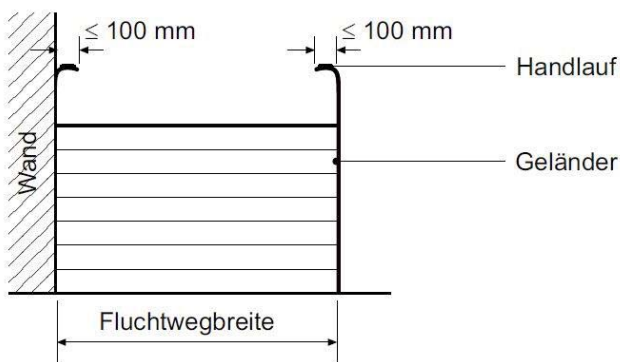


## Geländer in Fluchttreppenhäusern

Generell sind brennbare Materialien in Fluchttreppenhäusern und offenen Treppenanlagen nicht zulässig. Bei Geländern gilt im Kanton Aargau die Praxis, dass die Handläufe in brennbarer Ausführung mit der Brandkennziffer 4.2 zulässig sind. Dabei ist jedoch bei gewissen Konstruktionen schwer festzulegen, was noch als Handlauf gilt und was als Geländerfüllung einzustufen ist. Die Baupraxis zeigt auch auf, dass insbesondere im Wohnungsbau Treppengeländer mit Ausfachungen aus Holz oder Holzwerkstoffen eingebaut werden. Die Aargauische Gebäudeversicherung wurde oft zur Beurteilung dieser Frage konsultiert und empfiehlt Folgendes:



- Geländer aus brennbaren Baustoffen mit einer Brandkennziffer von mindestens 4.2 sind bis zu einem Flächenanteil von 50 % zulässig (Referenzfläche 100 %: Unterkante Handlauf bis Oberkante Boden)
- Geländer mit einem Flächenanteil von über 50 % sind mit nicht brennbaren Baustoffen mit der Brandkennziffer (BKZ) 6.3 zu erstellen.

Die Brandlast im Treppenhaus kann somit auf ein Minimum begrenzt werden, ohne die gängige Baupraxis einzuschränken.

Dies gilt zum Beispiel für folgende Nutzungen:

- Wohnbauten
- Gewerbebauten
- Schulbauten
- etc.

- Geländer sind mit Ausnahme der Handläufe mit nicht brennbaren Baustoffen BKZ 6.3 zu erstellen, wenn nach Ziffer 6.2 der Brandschutzrichtlinie "Verwendung brennbarer Baustoffe" <http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/13-03.pdf> sowie nach Ziffer 3.5.4 der Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege" <http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/16-03.pdf> nicht brennbare Bodenbeläge BKZ 6.3 gefordert sind.

Dies gilt zum Beispiel für folgende Nutzungen:

- Pflegeheime mit vier und mehr Geschossen
- Hochhäuser
- Laubengänge und Fluchtbalkone
- etc.